

Kollektivvertrag für Arbeiter im Wein- und Spirituosengroßhandel

Lohnordnung für den Wein- und Spirituosengroßhandel

1. Lohngruppen:

I. Vorarbeiter

Als Vorarbeiter gilt jener Arbeitnehmer, der als solcher vom Arbeitgeber bestellt wurde.

II. Facharbeiter und Kraftfahrer

Als Facharbeiter gilt jener Arbeitnehmer, der überwiegend in seinem erlernten Beruf im Betrieb verwendet wird.

III. Angelernte Arbeitnehmer und Mitfahrer

IV. Sonstige Arbeitnehmer

2. Lohnsätze:

Lohngruppe:	I	II	III	IV
Lohn pro	Monat	Monat	Monat	Monat
im 1. - 2.	1.371,50	1.265,50	1.128	1.063
3. - 5.	1.385	1.280	1.143,50	1.076
6. - 10.	1.395	1.289	1.155,50	1.085
11. - 15.	1.421,50	1.315,50	1.182	1.112,50
16. - 20.	1.454	1.343	1.204,50	1.139
21. - 25.	1.472,50	1.366,50	1.232	1.164,50
ab dem 26.Jahr der Betriebszugehörigkeit	1.499	1.394	1.257,50	1.190

Der Stundenlohn errechnet sich durch Division des Monatslohnes durch 167.

Der Wochenlohn wird durch Multiplikation des Stundenlohns mit 38,5 errechnet.

3. Aufwandsentschädigung:

a) Bei angeordneten Arbeiten außerhalb des Betriebs von mehr als fünf Stunden erhält der Arbeitnehmer eine Aufwandsentschädigung von 11 Euro.

b) Bei angeordneten Arbeiten außerhalb des Betriebs von mehr als neun Stunden erhält der Arbeitnehmer eine Aufwandsentschädigung von 22 Euro.